

Computerbetrug – Keine unbefugte Verwendung bei freiwilliger Überlassung von EC-Karte und PIN

BGH, Beschl. v. 12.08.2025 – 5 StR 262/25, BeckRS 2025, 25599

I. Sachverhalt

Der Angeklagte überredete den 82 Jahre alten, sich auf dem Weg zum Einkaufen befindlichen Geschädigten, zu ihm und dem Mitangeklagten ins Auto zu steigen. Während der Fahrt behauptete der Angeklagte, die Leichtgläubigkeit des Geschädigten ausnutzend, dass er Geld brauche, um Geschenke für seine Kinder zu kaufen und sein Haus abzubezahlen. Daraufhin übergab der überforderte und eingeschüchterte Geschädigte dem Angeklagten seine EC-Karte und die dazugehörige PIN, obwohl er diesem kein Geld überlassen wollte. Entgegen dem vom Angeklagten erkannten Willen des Berechtigten hob der Angeklagte anschließend 20.000 Euro an einem Geldautomaten ab.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen Computerbetruges gem. § 263a I Var. 3 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Im vorliegenden Fall handelt der Angeklagte nicht „unbefugt“ im Sinne des § 263a I Var. 3 StGB. Für ein unbefugtes Verwenden ist es nicht ausreichend, dass der Täter entgegen dem Willen des Berechtigten handelt (subjektive Auslegung). Zugleich ist es auch nicht erforderlich, dass der Täter Sicherungen überwindet, die im Datenverarbeitungsvorgang spezifisch angelegt sind (Computerspezifische Auslegung). Vielmehr bedarf es einer betrugsspezifischen Auslegung. Die missbräuchliche Geldabhebung ist nur dann als Computerbetrug zu bewerten, wenn sie am Bankschalter rechtlich als Betrug im Sinne des § 263 I StGB zu würdigen wäre. Es muss mithin gefragt werden, ob das Verhalten des Angeklagten Täuschungsäquivalenz hatte. Im Ergebnis ist das Merkmal der Täuschungsäquivalenz nicht erfüllt, da der Angeklagte die echte EC-Karte und deren richtige PIN vom Berechtigten mit dessen Willen überlassen bekommt. Unschädlich ist hierfür auch, dass der Angeklagte die EC-Karte selbst durch eine Täuschung erlangt hat.

Im Übrigen konnte aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden, ob sich der Angeklagte bereits vor der Geldabhebung eines Betruges gem. § 263 I StGB (Vermögensgefährdung) zu Lasten des Karteninhabers strafbar gemacht hat.

III. Problemstandort

Schwerpunkt der Entscheidung stellt die Täuschungsäquivalenz im § 263a I Var. 3 StGB sowie das Verhältnis von Betrug und Computerbetrug dar.